

S A T Z U N G

vom 10. Juli 1996

über die Erhebung von Beiträgen für öffentliche Verkehrs-  
anlagen in der Gemeinde Klingelbach

Der Ortsgemeinderat Klingelbach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland- Pfalz (GemO) vom 31.01. 1994 in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 2 Abs. 1 und 14 Abs. 8 des Kommunalabgabengesetz (KAG) Rheinland- Pfalz vom 05.05. 1986 in der jeweils gültigen Fassung in seiner Sitzung vom 12. Juni 1996 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Beitragsveranlagung für das Jahr 1995

- (1) Der Beitragssatz je qm Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse wird für das Jahr 1995 mit 0,038256577 DM festgesetzt.
- (2) Auf die Beitragsermittlung vom 29. Febr. 1996 und die Beitragssatzung Verkehrsanlagen vom 17.05. 1993 und die 1. Änderung vom 16. Sept. 1994 wird verwiesen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 1995 in Kraft.

56368 Klingelbach, 10. Juli 1996

  
( Kadesch )  
Ortsbürgermeister



# HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 10. Juli 1996

Verbandsgemeindeverwaltung  
Katzenelnbogen

  
(Stahlhofen)  
Bürgermeister



*M. For.*

## BEKANTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde/Stadt Klingelbach im Informationsblatt für den Einrich Nr. 29 am 18. Juli 1996 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist damit am 01. Jan. 1996 in Kraft getreten.

56368 Katzenelnbogen, den 19. Juli 1996

Verbandsgemeindeverwaltung  
Katzenelnbogen

i. A.

  
(J. Gemmer)

